



An die Eltern der Klassenstufe 10

BoGy-Praktikum vom 05.-09.Februar 2024

Sehr geehrte Eltern der Klassenstufe 10,

nach § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg gehört es zu den Aufgaben der Schule, "über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus (...) die Schüler auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten." Hierbei stellt das einwöchige Praktikum einen wichtigen Baustein in unserem Schulkonzept dar. Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 sollen die Möglichkeit erhalten, sich über bestimmte Berufe und Berufsfelder in der Praxis ein Bild zu machen.

Am BiZe sollen sich die Schülerinnen und Schüler mit unserer Unterstützung *in Eigeninitiative* um solch eine Berufserkundung im Lauf des Schuljahres in einem Unternehmen oder einer Einrichtung bewerben. ***Bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien der Praktikumsplatz sicher sein, sofern dies im Hinblick auf Corona und damit einhergehenden Verordnungen möglich ist.***

Für das Schuljahr 2023/24 wird für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 die Woche vom **05.-09. Februar 2024** für die Durchführung des BOGY-Praktikums reserviert. In dieser Woche entfällt der Unterricht in den Klassen 10.

Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praktikums über die WGV Schüler-Zusatzversicherung versichert¹. Laut Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 28.7.07 können die Schülerinnen und Schüler weitere Berufserkundungen/ Schülerpraktika in den Ferien im oben beschriebenen Sinne durchführen. Hierfür ist jedoch eine private Haftpflichtversicherung notwendig, da die Schüler-Versicherung in solchen Fällen nicht greift.

Sollten Ihre Kinder während des Praktikums krank werden, bitten wir Sie, sie an der Schule **und** am Praktikumsplatz krank zu melden.

Wir bitten Sie, die Zustimmungserklärung auszufüllen, sobald Ihre Kinder einen Praktikumsplatz gefunden haben, und sie bitte bis zu den Weihnachtsferien an uns über Ihre Kinder zurückzugeben. Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne per E-Mail (c.jaworski@bize.de; n.kamm@bize.de) bei uns melden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K.Bojeczan, C.Jaworski und N.Kamm (BoGy-Beauftragte)

¹ Bitte entnehmen Sie dem Anhang weitere Informationen zur Schüler-Zusatzversicherung.

BOGY-Praktikum – Zustimmungserklärung der Eltern

Name

Wohnort

Straße

Meine Tochter / mein Sohn

aus Klasse

hat eine Zusage erhalten, bei

.....

von bis ein BOGY-Praktikum durchzuführen.

Ich erkläre hiermit dafür meine Zustimmung. Ggf. anfallende Fahrt- und Unterbringungskosten werden von mir übernommen.

Datum Unterschrift

Elterninformation zum Versicherungsschutz während des BoGy-Praktikums

Liebe Eltern der Klassenstufe 10,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie im Namen des BoGy-Teams über den Versicherungsschutz Ihrer Kinder während des BoGy-Praktikums (05.-09.Februar 2024) informieren.

Die Gesundheit Ihrer Kinder ist **während diesen Zeitraums** durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung **unfallversichert**. Wollen Ihre Kinder z.B. in den Ferien weitere Praktika machen, sind sie nicht mehr über die Schülerunfallversicherung geschützt.

Da der Zweckverband freundlicherweise allen Zehntklässlern des Gymnasiums die freiwillige Schülerzusatzversicherung bezahlt hat, sind Ihre Kinder damit auch **haftpflichtversichert**. D.h. Sie brauchen die freiwillige Schülerzusatzversicherung nicht mehr für das Praktikum abschließen. Genauere Informationen können Sie dem Auszug aus dem Schreiben des Kultusministeriums entnehmen.

Aus dem Schreiben des Kultusministeriums vom 27.06.2018 (Az.: 31-6600.2/85/1 dort Seite 7) geht hervor:

*„Den Praktikumsstellen ist oftmals wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler bei Praktika nicht nur unfallversichert (wird durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung geleistet), sondern auch **haftpflichtversichert** sind. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 3. August 2017 (K. u.U. 2017 S. 113, dort Nummer 6.3 Absatz 2) enthält daher folgende Vorgabe:*

*Die Schulen stellen vor der Aufnahme außerunterrichtlicher Praxiserfahrung **die Information der Erziehungsberechtigten über die Erforderlichkeit des Abschlusses der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder einer sonstigen Haftpflichtversicherung sicher, welche das Haftpflichtrisiko bei außerunterrichtlichen Praxiserfahrungen übernimmt**. Dementsprechend heißt es im Informations-brief zum Praktikum für die Praktikumsstelle, Anlage 1 (zu Nummer 3.2.2) der vorstehend genannten Verwaltungsvorschrift:*

- *Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.*

- *Die Erziehungsberechtigten werden vor Beginn des Praktikums von unserer Schule informiert, dass eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, die das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums übernimmt.*

*Dies ändert aber nichts daran, dass es auch nach der vorstehend genannten Verwaltungsvorschrift **nicht Aufgabe der Schulen ist, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung der jeweiligen Schüler sicherzustellen. Ein die gesetzliche Schülerunfallversicherung ergänzender Versicherungsschutz kann von Seiten der Schule nicht zur Teilnahmevoraussetzung für außerunterrichtliche Praxiserfahrungen gemacht werden. Die Entscheidung über den Abschluss der Schüler-Zusatzversicherung liegt allein bei den Erziehungsberechtigten.***

Wir hoffen, wir konnten damit alle Fragen zu diesem Thema klären. Falls nicht, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K.Bojeczan, C.Jaworski und N.Kamm (BoGy-Beauftragte)